

und einem Kinderwagen, in dem ein Kind schreit. Diesem Video ist außerdem folgender Tonbeitrag zu entnehmen:

Zeuge: „Sprühen Kinder Pfefferspray ins Gesicht und das nennt sich ‚Polizei, Freund und Helfer‘ (...) Ich bin Krankenpfleger.“ – Polizist: „Es ist mir egal, was Sie sind“ – Zeuge: „Unterlassene Hilfeleistung (...)“. Einem anderen Video (Link www.youtube.com⁴) ist zu entnehmen, wie ein Polizist mit der Rückennummer – soweit erkennbar – 2108 neben einem Rettungswagen an einem sich die Seele aus dem Leib brüllenden Kind im Kinderwagen hantiert. Dem Ton des Videos ist ab Min. 0:35 zu entnehmen: Zeugen: „Ihr habt das Kind vollgespritzt (...) Wir brauchen eine Arzt.“ – Polizei: „Achtung, Achtung, hier spricht die Polizei: Unterlassen Sie das Filmen, wahren Sie die Privatsphäre.“ Dieser Vorfall wurde im Polizeibericht mit den Worten „Kleinkind kam mit Pfefferspraywolke in Kontakt: (...) Gegen 19:05 Uhr versuchten erneut einige Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer eine Polizeiabspernung zu überwinden. Einsatzkräfte setzten nach mehrfacher Androhung neben einfacher körperlicher Gewalt auch Pfefferspray ein, um ein Durchbrechen zu verhindern. Ein vierjähriges Kind, welches von dessen Mutter, die aus den Reihen der Querdenker kommt, beim Versuch die Polizeiabspernung zu überwinden mitgenommen wurde, kam mit einer Pfefferspraywolke in Kontakt und musste aufgrund einer kurzfristigen Augenreizung kurz durch polizeieigene Rettungskräfte medizinisch versorgt werden. Nach wenigen Minuten und einer Augenspülung war das Kind wieder völlig beschwerdefrei. Gegen die Frau wurde Anzeige erstattet.“ (Link www.polizei.bayern.de⁵) wiedergegeben.

Aus den Reihen der Polizei wurde dann einer – scheinbar gar nicht anwesenden Mutter – Folgendes vorgeworfen: „Auch Bayerns DPoIG-Landeschef Jürgen Köhnlein kritisierte: ‚Das geschieht leider zum reinen Selbstzweck und mit vollem Kalkül der Eltern‘, sagte er. ‚Für mich ist dieses unverantwortliche Handeln von Erziehungsberechtigten ein Fall für das Jugendamt‘. Er betonte: ‚Kleine Kinder haben auf Demos nichts zu suchen.‘“ (Link www.focus.de⁶)

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Versammlung vom 26.12.2021 in Schweinfurt | 8 |
| 1.1 | Unter welche der im Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) vorgeschlagenen Kategorien hat die Staatsregierung die Versammlung/en vom 26.12.2021 in Schweinfurt subsumiert? | 8 |
| 1.2 | Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung die in 1.1 abgefragte Versammlung als Versammlung im Sinne von Art. 13 Abs. 4 BayVersG als „Spontanversammlung/Eilversammlung“ o. ä. wahrgenommen/ behandelt oder nicht (bitte begründen)? | 8 |
| 1.3 | Aus welchen Gründen verwendet die Staatsregierung z. B. in der eingangs zitierten Pressemitteilung den Begriff „Querdenker“, obwohl sich die Gründer der „Querdenker“ längst zurückgezogen haben, ohne dass sie ersetzt worden wären und es daher unseres Erachtens eine Tatsache ist, dass es die „Querdenkenbewegung“ – zumindest in Bayern – gar nicht mehr gibt? | 8 |

4 <https://www.youtube.com/watch?v=8l6h5qWKBok>

5 <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/022003/index.html>

6 https://www.focus.de/politik/deutschland/in-schweinfurt-kind-als-schutzschild-missbraucht-polizei-entsetzt-nach-eskalierter-corona-demo_id_31454162.html

-
2. Kinder auf Kundgebungen 9
- 2.1 Aus welcher Rechtsgrundlage heraus sah sich die Staatsregierung am 26.12.2021 in Schweinfurt berechtigt, von dem vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aufgestellten Grundsatz „Demnach kann im Ergebnis auch eine temporäre Blockade von Straßen zur Kommunikation des Anliegens einer Versammlung zulässig sein, ohne dass dieses Anliegen strafrechtlich als nützlich oder wertvoll bewertet werden muss. Im Zusammenhang mit Klimaprotesten besteht ein Sachbezug zum Autoverkehr“ (vgl. BVerfGE 73, 206 ff; BVerfGE 104, 92 ff) abzuweichen und den Spaziergängern dieses Grundrecht zu verwehren (bitte unter Berücksichtigung der Tatsache, dass durch Ersetzen des Begriffs „Klimaproteste“ durch den Begriff „Proteste gegen COVID-19-Auflagen bis hin zum Impfzwang“ und durch Ersetzen des Begriffs „Autoverkehrs“ durch den Begriff „privater und öffentlicher Verkehr“ diese Rechtsauffassung des BVerfG zu zivilem Ungehorsam übertragen werden kann, da es ja die Staatsregierung ist, die den Bürgern eine – nach Ansicht der Versammlungsteilnehmer sinnlose – COVID-19-Maßnahme wie einen Mundschutz aufzwingt, sobald der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gehalten werden kann, die „Hospitalisierungsinzidenz“ überschritten wird und die Anzahl der erlaubten Haushalte überschritten wird, z. B. derzeit bei Anwesenheit eines Nichtgeimpften)? 9
- 2.2 Welche Rechtsgrundlagen bestehen in Bayern, auf die sich z. B. der Landeschef der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPOlG) Jürgen Köhnlein mit den Worten „Kleine Kinder haben auf Demos nichts zu suchen“, „Für mich ist dieses unverantwortliche Handeln von Erziehungsberechtigten ein Fall für das Jugendamt“ und abgeleitet aus der der Tatsache, dass Vertreter der Staatsregierung tatsächlich das Jugendamt eingeschaltet haben, berufen könnten, den Schutz von Art. 8 Grundgesetz (GG) nicht auf Kinder anzuwenden und auf Eltern – z. B. durch Drohung mit dem Jugendamt oder sogar durch Einschalten des Jugendamts – den Eindruck aufzubauen, Kinder würden zumindest zeitweise nicht vom Schutzbereich des Art. 8 GG erfasst (bitte bei der Antwort die Tatsache berücksichtigen, dass es ja gerade die Staatsregierung ist, die ein Gesetz anstrebt, auch Kindern ein Serum zu injizieren, dessen mittelfristige und langfristige Wirkungen bisher niemand kennt, wodurch es ja gerade die Kinder sind, die – ggf. durch ihre Eltern – den Willen zum Ausdruck bringen wollen, dieses Serum nicht injiziert zu bekommen und den Grund nennen, aus dem heraus die Polizei ihre Mittel nicht einfach an die Tatsache anpasst, dass kleine Kinder anwesend sind)? 9

2.3	Auf welcher Rechtsgrundlage sah sich die Staatsregierung am 26.12.2021 in Schweinfurt berechtigt, von dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsatz „Demnach kann im Ergebnis auch eine temporäre Blockade von Straßen zur Kommunikation des Anliegens einer Versammlung zulässig sein, ohne dass dieses Anliegen strafrechtlich als nützlich oder wertvoll bewertet werden muss. Im Zusammenhang mit Klimaprotesten besteht ein Sachbezug zum Autoverkehr“ (vgl. BVerfGE 73, 206 ff; BVerfGE 104, 92 ff) abzuweichen und das Jugendamt zu informieren, mit dem naheliegenden Ziel, auf diesem Weg mindestens die Botschaft auszusenden, dass Organe der Staatsregierung der Mutter das Kind entziehen sollen/können (bitte unter der bereits in 2.1 angedeuteten Übertragbarkeit der Rechtsprechung des BVerfG beantworten)?	10
3.	Rechtliche Randbedingungen am 26.12.2021	10
3.1	Zu welchem Zeitpunkt hat an jedem der betreffenden Orte in Schweinfurt eine – nach Ansicht der Staatsregierung – ggf. unzulässige Kundgebung begonnen und geendet (bitte zur Vermeidung von Zurechnungsproblemen jede einzelne dieser Kundgebungen örtlich und zeitlich eingrenzen)?	10
3.2	Welche Anstrengungen haben die Behörden bis zur Beantwortung dieser Anfrage unternommen, einen Leiter oder Veranstalter der Versammlung zu identifizieren (bitte hierbei die Arbeitsdefinition für „Leiter“ oder „Veranstalter“ offenlegen)?	11
3.3	Wie lauten die in den Polizeischulen des Landes gelehrtten Einsatzgrundsätze zur Anwendung von unmittelbarem Zwang, zum Einsatz des Schlagstocks, zum Einsatz von Pfefferspray und zum Einsatz von Schusswaffen durch Polizisten bei Anwesenheit von Kindern?	11
4.	Lageeinschätzungen der Polizei bis 18.00 Uhr am 26.12.2021 in Schweinfurt	11
4.1	Welche Lageeinschätzungen und Eingriffsschwellen hatte die Polizei für diese Kundgebung am 26.12.2021 ab 18.00 Uhr ausgegeben (bitte auf Anzahl der stationierten Polizisten am 26.12.2021 im Stadtgebiet und ggf. Reserve eingehen)?	11
4.2	Welche Polizeikräfte standen der Polizeiführung am 26.12.2021 zur Verfügung, um mit den zu erwartenden Kundgebungen umzugehen (bitte alle Einheiten, deren theoretische Soll-Stärke und Einsatz-Ist-Stärke offenlegen und hierbei auch die Anzahl der zivil eingesetzten Kräfte von Polizei und Verfassungsschutz, Flugstaffeln etc. offenlegen)?	12
4.3	Wie setzt sich die Differenz aus der Soll-Stärke und der Ist-Stärke der eingesetzten Einheiten zusammen (bitte hierzu die Zahl derer aufschlüsseln, die entschuldigt, z. B. wegen Urlaubs oder Krankenschreibung, abwesend waren und zu diesem Zweck bitte auch für jede dieser Einheiten die Anzahl der geimpften Beamten offenlegen)?	12
5.	Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel	13

-
- 5.1 Aus welchen Gründen hat die Polizei die Versammlungsteilnehmer mit zum Teil demütigenden Maximalforderungen „einer Maskenpflicht, eines Abstandgebotes, einer Teilnehmerbeschränkung und der Vorgabe, die Versammlung stationär“ kumulativ beaufschlagt und provoziert und mit der Auflage einer „Maskenpflicht“ bei einer Kundgebung gegen Masken in den Kundgebungsinhalt und damit in den Schutzbereich von Art. 8 GG, wie er auch in der Rechtsprechung des BVerfG in BVerfGE 73, 206 ff; BVerfGE 104, 92 ff zum Ausdruck gebracht wurde, eingegriffen? 13
- 5.2 Welche weiteren Erkenntnisse über die Ausdifferenzierung der in der Pressemitteilung wie folgt beschriebenen Teilnehmer „versammelten sich wieder mehrere hundert Personen, die der Querdenker- und Impfgegnerszene zuzurechnen waren (...) eine Person, die der rechten Szene zuzuordnen ist (...) Ein vierjähriges Kind, welches von dessen Mutter, die aus den Reihen der Querdenker kommt (...)“ hat die Staatsregierung (bitte hierbei alle Kenntnisse über die „Querdenkerszene“, „Impfgegnerszene“, „rechte Szene“, „Mutter, die aus den Reihen der Querdenker kommt“ etc. offenlegen und hierbei bitte darauf eingehen, dass die Mutter des Kindes gemäß Zeugenaussagen gar nicht vor Ort gewesen sein soll)? 14
- 5.3 Aus welchen Gründen hält es die Staatsregierung für verhältnismäßig, dass eine Person, die einen Polizeibeamten schubst, um in einem offenkundigen Akt des zivilen Ungehorsams eine Absperrung zu ignorieren, durch Beamte mit gezielten Schlägen auf den Kopf blutig geschlagen wird und an ihr noch herumgezerrt wird, als sie schon längst in ihrer eigene Blutlache am Boden liegt (bitte unter Berücksichtigung der sich aus unserer Sicht aus dem Video ergebenden Tatsachen beantworten, dass erst der zivile Ungehorsam kam, eine Absperrung umgehen zu wollen, dann bereits ein massiver Schlagstockeinsatz durch die Beamten erfolgte [Min. 0:24] und ein Getroffener dann den Beamten links in Richtung Hecke schubste [Min. 0:26] und der Beamte dann von hinten ausholend und von oben nach unten mit dem Schlagstock in Richtung des Kopfs des Mannes schlug, der weiteren Schlägen nach vorne zu entkommen versuchte, woraufhin er dann von mehreren Beamten – u. a. mit wohl der Rückennummer 1442 – von allen Seiten mit Knüppeln niedergeschlagen wurde und dann auf dem Boden liegend mit Faustschlägen bearbeitet wurde [Min. 1:04; 1:12])? 15
6. Drei Zeugenaussagen zum gezielten Einsatz von Pfefferspray gegen Kinder und Mütter am 26.12.2021 in Schweinfurt 15
- 6.1 Welche Teile der Aussage der Frau, die das Kind erstversorgte, sind nach Kenntnis der Staatsregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage unzutreffend „Wir waren alle eine ruhige Gruppe und wollten hinter dem Bus raus, der Vater schob den Kinderwagen. Die Mutter, keine Ahnung wo sie war, plötzlich war eine Wand von Polizei da, aggressiv, und richteten gezielt auf mich, andere und direkt in den Kinderwagen, Pfefferspray. Was sie in Einsatz brachten. Ich habe mich auf das Kind gebeugt um es zu schützen, was die Polizei sah und mich dann in Pfefferspray gebadet hat, meine Haut schmerzt noch immer. Das Kind hat enorm viel mitbekommen.“ (bitte begründen)? 15

6.2	Welche der folgenden Aussagen aus dem im Vorspruch zitierten Video sind nach Kenntnis der Staatsregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage unzutreffend „Und in dem Moment, wo wir einfach mit dem Bus mitlaufen wollten, dass wir da rauskommen, kam einfach die Fontäne Pfefferspray Richtung Kinder und Kinderwagen. Ich bin froh, dass mein Kleinsten hinten drauf nichts abbekommen hat, der war in der Babytrage drinnen, aber die anderen beiden haben es volle Lotte abbekommen.“ (bitte begründen)?	15
6.3	Welche der Aussagen aus dem Video einer weiteren Person sind nach Kenntnis der Staatsregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage unzutreffend „Sprühen Kinder Pfefferspray ins Gesicht und das nennt sich ‚Polizei, Freund und Helfer‘ (...) Ich bin Krankenpfleger – Polizist: „Es ist mir egal, was Sie sind“ – „Unterlassene Hilfeleistung“ (bitte begründen)?	16
7.	Einsatz	16
7.1	Welche Rechtsgüter wollte die Polizei bei jeder der in 5.3 bis 6.3 abgefragten Handlungen schützen (bitte hierbei auch das Rechtsgut offenlegen, das mit der Polizeikette geschützt werden sollte, aus der heraus die Polizei Pfefferspray gegen ein Kind einsetzte)?	16
7.2	Welche Dienstgrade haben die Beamten, die den Einsatz von Pfefferspray bei anwesenden Kindern/Frauen mit Kinderwägen freigegeben haben und/oder durchgeführt haben (bitte hierbei auch die Einheiten offenlegen, der diese Beamten angehören)?	16
7.3	Aus welchen Gründen hielt die Polizeiführung die in 7.1 und 7.2 abgefragten Vorgehensweise für verhältnismäßig (bitte hierbei auch die Grenzen offenlegen, die für die Polizei beim Einsatz von unmittelbarem Zwang/Pfefferspray/Schlagstöcken/Schusswaffen bei anwesenden Kindern gelten)?	17
8.	Folgen	17
8.1	Wie viele Personen wurden am 26.12.2021 bei den Polizeieinsätzen und in deren Umfeld verletzt (bitte für Kundgebungsteilnehmer und Polizeikräfte getrennt aufschlüsseln, in beiden Fällen Ort und Zeitpunkt der Verletzung angeben und bei den Polizeikräften zusätzlich noch offenlegen, ob diese durch unmittelbare Fremdeinwirkung verletzt wurden oder nicht und z. B. gestolpert sind o. ä.)?	17
8.2	Wie viele Anzeigen gegen Teilnehmer hat die Staatsregierung oder eine der ihr unterstellten Behörden bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage im Zusammenhang mit dieser Kundgebung gestellt (bitte die hierfür in jedem Fall alle einschlägigen Strafrechtsnormen, in jedem Fall den Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat, in jedem Fall den genauen Ort der vorgeworfenen Tat mindestens in Zahlen und Stichworten vollständig aufschlüsseln und im Falle eines Vorwurfs nach § 86a Strafgesetzbuch – StGB den Tatvorwurf und den Ablauf des Verfahrens bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage detailliert offenlegen)?	17

8.3	Mit was für einem Ausmaß an Anstieg des Protestgeschehens rechnet die Staatsregierung für Schweinfurt noch, wenn sie es doch selbst ist, die mit ihrer angestrebten gesetzlichen Impfpflicht sogar für Kinder jeden der Demonstranten vor die Wahl stellt, sich impfen zu lassen – was aus unserer Sicht für viele geimpfte Bürger bereits jetzt Gesundheitsschäden oder sogar den Tod nach sich zog, wie man z. B. der Sterbekurve in EuroMOMO entnehmen kann – oder über den § 28b IfSG vom Arbeitsplatz und damit von ihrem Broterwerb für sich und die eigenen Kinder abgeschnitten zu werden?	18
	Hinweise des Landtagsamts	19

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz hinsichtlich der Fragen 5.3, 6.1 bis 6.3 und 8.2

vom 02.02.2022

1. **Versammlung vom 26.12.2021 in Schweinfurt**
 - 1.1 **Unter welche der im Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) vorgeschlagenen Kategorien hat die Staatsregierung die Versammlung/en vom 26.12.2021 in Schweinfurt subsumiert?**
 - 1.2 **Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung die in 1.1 abgefragte Versammlung als Versammlung im Sinne von Art. 13 Abs. 4 BayVersG als „Spontanversammlung/Eilversammlung“ o.ä. wahrgenommen/behandelt oder nicht (bitte begründen)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den hier gegenständlichen Versammlungen am 26.12.2021 in Schweinfurt handelte es sich um öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel.

Weder eine Eilversammlung im Sinne des Art. 13 Abs. 3 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) noch eine Spontanversammlung im Sinne des Art. 13 Abs. 4 BayVersG waren im hier gegenständlichen Fall anzunehmen, da sich der Anlass zur Versammlung nicht kurzfristig bzw. unmittelbar ergab. Vielmehr waren Thema, Zeit und Ort der Versammlungen bereits mehrere Tage zuvor bekannt, sodass eine zeitgerechte Anzeige durch die Veranstalter bzw. Leiter der Versammlung möglich gewesen wäre.

- 1.3 **Aus welchen Gründen verwendet die Staatsregierung z. B. in der eingangs zitierten Pressemitteilung den Begriff „Querdenker“, obwohl sich die Gründer der „Querdenker“ längst zurückgezogen haben, ohne dass sie ersetzt worden wären und es daher unseres Erachtens eine Tatsache ist, dass es die „Querdenkenbewegung“ – zumindest in Bayern – gar nicht mehr gibt?**

Das Protestgeschehen gegen die erlassenen Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Coronapandemie wurde insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 maßgeblich durch die sog. Querdenken-Bewegung geprägt. Da sich die Querdenken-Bewegung vornehmlich aus lokalen und regionalen Gruppen zusammensetzt und kein hierarchischer Aufbau derselben bestand, ist das Ausscheiden von Gründungsmitgliedern oder Personen von ähnlicher Bedeutung für die Einordnung einer lediglich inhaltlich verbundenen Zweckgemeinschaft unerheblich. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass in Bayern auch weiterhin aktive Gruppierungen bestehen, die unter der Querdenken-Bezeichnung firmieren.

2. Kinder auf Kundgebungen

- 2.1 Aus welcher Rechtsgrundlage heraus sah sich die Staatsregierung am 26.12.2021 in Schweinfurt berechtigt, von dem vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aufgestellten Grundsatz „Demnach kann im Ergebnis auch eine temporäre Blockade von Straßen zur Kommunikation des Anliegens einer Versammlung zulässig sein, ohne dass dieses Anliegen strafrechtlich als nützlich oder wertvoll bewertet werden muss. Im Zusammenhang mit Klimaprotesten besteht ein Sachbezug zum Autoverkehr“ (vgl. BVerfGE 73, 206 ff; BVerfGE 104, 92 ff) abzuweichen und den Spaziergängern dieses Grundrecht zu verwehren (bitte unter Berücksichtigung der Tatsache, dass durch Ersetzen des Begriffs „Klimaproteste“ durch den Begriff „Proteste gegen COVID-19-Auflagen bis hin zum Impfzwang“ und durch Ersetzen des Begriffs „Autoverkehrs“ durch den Begriff „privater und öffentlicher Verkehr“ diese Rechtsauffassung des BVerfG zu zivilem Ungehorsam übertragen werden kann, da es ja die Staatsregierung ist, die den Bürgern eine – nach Ansicht der Versammlungsteilnehmer sinnlose – COVID-19-Maßnahme wie einen Mundschutz aufzwingt, sobald der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gehalten werden kann, die „Hospitalisierungsinzidenz“ überschritten wird und die Anzahl der erlaubten Haushalte überschritten wird, z. B. derzeit bei Anwesenheit eines Nichtgeimpften)?**

Ein Zusammenhang der hier gegenständlichen Versammlungslage mit dem zitierten Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts ist nicht erkennbar. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Versammlungsteilnehmer keine erkennbaren Verkehrsblockaden einrichteten und die vertretene Thematik keinen verkehrsrechtlichen Bezug erkennen lässt. Eine Übertragbarkeit des Leitsatzes auf absichtliche Rechtsverstöße gegen die Infektionsschutzbestimmungen und die damit einhergehende Schaffung von erheblichen Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter erscheint vollkommen sachfremd.

- 2.2 Welche Rechtsgrundlagen bestehen in Bayern, auf die sich z. B. der Landeschef der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPOIG) Jürgen Köhnlein mit den Worten „Kleine Kinder haben auf Demos nichts zu suchen“, „Für mich ist dieses unverantwortliche Handeln von Erziehungsberechtigten ein Fall für das Jugendamt“ und abgeleitet aus der der Tatsache, dass Vertreter der Staatsregierung tatsächlich das Jugendamt eingeschaltet haben, berufen könnten, den Schutz von Art. 8 Grundgesetz (GG) nicht auf Kinder anzuwenden und auf Eltern – z. B. durch Drohung mit dem Jugendamt oder sogar durch Einschalten des Jugendamts – den Eindruck aufzubauen, Kinder würden zumindest zeitweise nicht vom Schutzbereich des Art. 8 GG erfasst (bitte bei der Antwort die Tatsache berücksichtigen, dass es ja gerade die Staatsregierung ist, die ein Gesetz anstrebt, auch Kindern ein Serum zu injizieren, dessen mittelfristige und langfristige Wirkungen bisher niemand kennt, wodurch es ja gerade die Kinder sind, die – ggf. durch ihre Eltern – den Willen zum Ausdruck bringen wollen, dieses Serum nicht injiziert zu bekommen und den Grund nennen, aus dem heraus die Polizei ihre Mittel nicht einfach an die Tatsache anpasst, dass kleine Kinder anwesend sind)?**

Gemäß Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 113 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Die Versammlungsfreiheit gilt demnach grundsätzlich auch für Kinder, die unter diese Voraussetzungen fallen. Durch die Staatsregierung wurden keinerlei Maßnahmen erlassen, um eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Versammlungen zu verhindern oder diese zu erschweren. Ferner ist bereits fraglich, ob sich die in der Fragestellung zitierte Aussage des DPolG-Landesvorsitzenden Bayerns auf eine Rechtsgrundlage bezieht.

2.3 Auf welcher Rechtsgrundlage sah sich die Staatsregierung am 26.12.2021 in Schweinfurt berechtigt, von dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsatz „Demnach kann im Ergebnis auch eine temporäre Blockade von Straßen zur Kommunikation des Anliegens einer Versammlung zulässig sein, ohne dass dieses Anliegen strafrechtlich als nützlich oder wertvoll bewertet werden muss. Im Zusammenhang mit Klimaprotesten besteht ein Sachbezug zum Autoverkehr“ (vgl. BVerfGE 73, 206 ff; BVerfGE 104, 92 ff) abzuweichen und das Jugendamt zu informieren, mit dem naheliegenden Ziel, auf diesem Weg mindestens die Botschaft auszusenden, dass Organe der Staatsregierung der Mutter das Kind entziehen sollen/können (bitte unter der bereits in 2.1 angedeuteten Übertragbarkeit der Rechtsprechung des BVerfG beantworten)?

Ein Zusammenhang der hier gegenständlichen Versammlungslage mit dem zitierten Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts ist nicht erkennbar. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

Die Polizei kann gemäß Art. 56 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz personenbezogene Daten von sich aus an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies der Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder der Gefahrenabwehr durch die empfangende Stelle dient. Eine solche Aufgabe besteht etwa in der in § 1 Abs. 3 Nr. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch normierten Aufgabe der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Die Bayerische Polizei übermittelt in diesem Fall personenbezogene Daten, um die originär zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, anhand der vorliegenden Informationen eine eigene Einschätzung der Lage zu treffen und hierauf aufbauend nach eigenem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung einzuleiten. Die aufgestellte Maßnahme zur Zielsetzung der polizeilichen Datenübermittlung ist insofern unzutreffend.

3. Rechtliche Randbedingungen am 26.12.2021

3.1 Zu welchem Zeitpunkt hat an jedem der betreffenden Orte in Schweinfurt eine – nach Ansicht der Staatsregierung – ggf. unzulässige Kundgebung begonnen und geendet (bitte zur Vermeidung von Zurechnungsproblemen jede einzelne dieser Kundgebungen örtlich und zeitlich eingrenzen)?

Am 26.12.2021, von ca. 17.30 Uhr bis ca. 20.40 Uhr, fanden sich in der Spitze ca. 2500 Personen im Schweinfurter Stadtgebiet ein, um an Versammlungen teilzunehmen, die sich inhaltlich gegen die derzeitigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Coronapandemie aussprachen. Aufgrund der sich immer wieder selbst auflösenden bzw. neu konstituierenden Versammlungen sowie der steten Umstrukturierung der je-

weiligen Versammlungen untereinander ist eine detaillierte Auflistung aller einzelnen Versammlungen im Schweinfurter Stadtgebiet nicht möglich.

3.2 Welche Anstrengungen haben die Behörden bis zur Beantwortung dieser Anfrage unternommen, einen Leiter oder Veranstalter der Versammlung zu identifizieren (bitte hierbei die Arbeitsdefinition für „Leiter“ oder „Veranstalter“ offenlegen)?

Im Vorfeld der nicht angezeigten Versammlungen am 26.12.2021 wurden durch die Kriminalpolizei Schweinfurt umfangreiche Recherchen betrieben. Erkenntnisse über einen konkreten Veranstalter oder einen möglichen Versammlungsleiter konnten nicht gewonnen werden.

Mit Beginn der Versammlung am 26.12.2021 versuchte die Polizei mittels Lautsprecherdurchsagen, mit Kommunikationsbeamten und durch Befragungen der Versammlungsteilnehmer Erkenntnisse über einen möglichen Versammlungsleiter zu gewinnen. Trotz mehrfacher Ansprachen gab sich kein Versammlungsleiter zu erkennen. Im Nachgang zur Versammlungslage wurden durch die zuständigen Verfolgungsbehörden zudem diversere Ermittlungsmaßnahmen zur Identitätsfeststellung möglicher Versammlungsleiter oder Veranstalter durchgeführt.

Zur Definition des Veranstalters und des Leiters einer Versammlung ist Folgendes festzuhalten: Der Begriff des Veranstalters wird im BayVersG nicht ausdrücklich definiert. Aus den im BayVersG normierten Rechten und Pflichten lässt sich jedoch folgern, dass es sich um die Person handelt, die die Versammlung initiiert, ihren Rahmen absteckt und die personellen sowie sachlichen Voraussetzungen für ihre Durchführung schafft (vgl. BVerfGE 122, 342 [358] = NVwZ 2009, 441 [443]). Der Leiter einer Versammlung wird durch dessen Aufgaben und Befugnisse u. a. in den Artikeln 3, 4 und 11 BayVersG definiert.

3.3 Wie lauten die in den Polizeischulen des Landes gelehrtten Einsatzgrundsätze zur Anwendung von unmittelbarem Zwang, zum Einsatz des Schlagstocks, zum Einsatz von Pfefferspray und zum Einsatz von Schusswaffen durch Polizisten bei Anwesenheit von Kindern?

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs wird sowohl durch Gesetz, insbesondere im V. Abschnitt 2. Unterabschnitt Polizeiaufgabengesetz (PAG), als auch durch Dienstvorschrift geregelt. Eine pauschalisierte Antwort zu allen Einsatzgrundsätzen der Bayerischen Polizei ist aufgrund der Vielzahl an einzelnen Regelungen und Vorgaben im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nicht möglich.

4. Lageeinschätzungen der Polizei bis 18.00 Uhr am 26.12.2021 in Schweinfurt

4.1 Welche Lageeinschätzungen und Eingriffsschwellen hatte die Polizei für diese Kundgebung am 26.12.2021 ab 18.00 Uhr ausgegeben (bitte auf Anzahl der stationierten Polizisten am 26.12.2021 im Stadtgebiet und ggf. Reserve eingehen)?

- 4.2 Welche Polizeikräfte standen der Polizeiführung am 26.12.2021 zur Verfügung, um mit den zu erwartenden Kundgebeten umzugehen (bitte alle Einheiten, deren theoretische Soll-Stärke und Einsatz-Ist-Stärke offenlegen und hierbei auch die Anzahl der zivil eingesetzten Kräfte von Polizei und Verfassungsschutz, Flugstaffeln etc. offenlegen)?**
- 4.3 Wie setzt sich die Differenz aus der Soll-Stärke und der Ist-Stärke der eingesetzten Einheiten zusammen (bitte hierzu die Zahl derer aufschlüsseln, die entschuldigt, z. B. wegen Urlaubs oder Krankenschreibung, abwesend waren und zu diesem Zweck bitte auch für jede dieser Einheiten die Anzahl der geimpften Beamten offenlegen)?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch das zuständige Polizeipräsidium Unterfranken bestanden Erkenntnisse, dass es am Sonntag, den 26.12.2021 – analog der drei vorangegangenen Wochen – erneut zu einer bzw. mehreren nicht angezeigten Versammlungen im Schweinfurter Stadtgebiet kommen würde, die sich inhaltlich gegen die derzeitigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Coronapandemie aussprachen. Vorliegende Erkenntnisse ließen dabei deutlich erkennen, dass es erneut zu einer Vielzahl an Verstößen gegen die geltenden Infektionsschutzbestimmungen durch die teilnehmenden Personen kommen würde. In Teilen wurde durch die Versammlungsteilnehmer zudem im Vorfeld aktiv dazu aufgefordert, das aggressive und teils offen polizeifeindliche Verhalten analog dem Versammlungsgeschehen vom 22.12.2021 in München nachzuahmen. Aufgrund der vorangegangenen polizeilichen Einsätze wegen nicht angezeigter Versammlungen mit bis zu 2500 Teilnehmern in Schweinfurt musste auch für den 26.12.2021 mit einem Auftreten einer ähnlich hohen Personenanzahl gerechnet werden.

Durch die polizeiliche Einsatzleitung wurde in Form von Leitlinien verfügt, dass die Neutralität im Versammlungsgeschehen zu wahren ist, geringfügige Sicherheits- und Ordnungsstörungen kommunikativ gelöst und versammlungsfreundlich gegenüber friedlichen Versammlungsteilnehmern, Passanten und Schaulustigen aufgetreten, jedoch konsequent bei Infektionsschutzverstößen und gegen gewaltbereite Störer eingeschritten werden soll.

Bezüglich der Einschreitschwelle gegenüber Familien mit Kindern und gebrechlichen Personen galt zudem eine grundsätzliche Einschränkung der Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Fälle der Notwehr oder Nothilfe.

Zur Bewältigung der Gesamteinsatzlage wurden am 26.12.2021 insgesamt 264 Einsatzkräfte der Bayerischen Polizei eingesetzt, davon waren 37 Einsatzkräfte der einsatzführenden Polizeiinspektion Schweinfurt zuzuordnen.

Nähere Auskünfte zur detaillierten Unterteilung der eingesetzten Kräfte bzw. deren Soll- und Ist-Stärken sind – auch im Hinblick auf die avisierte Drucklegung – aus tatsächlichen wie auch geheimschutzrechtlichen Gründen nicht möglich oder konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden.

Die Staatsregierung erteilt darüber hinaus grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte über Details zum Einsatz von Mitarbeitern oder V-Leuten des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) und zwar unabhängig davon, ob ein Einsatz erfolgt ist oder nicht. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehens-

weise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte.

So könnten Aussagen über V-Leute im Einsatz an der Demonstration teilnehmenden Personen aus dem extremistischen Spektrum Rückschlüsse auf die Existenz etwaiger nachrichtendienstlicher Zugänge in ihrem Umfeld ermöglichen. Insbesondere könnten diese Personen in die Lage versetzt werden, durch gezielt gesteuerte Informationen etwaige V-Leute des BayLfV zu enttarnen, was für diese mit einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben verbunden wäre.

Die Folge wäre eine Verschlechterung der Zugangslage des BayLfV in die Szene, da die Zusammenarbeit sowohl mit eventuell bereits eingesetzten als auch die Gewinnung neuer V-Leute wesentlich davon abhängen, das Risiko einer Enttarnung so gering wie möglich zu halten. Der Einsatz von V-Leuten zählt zu den effektivsten nachrichtendienstlichen Mitteln für eine kontinuierliche Informationsgewinnung und ist für die Sicherheitsbehörden unverzichtbar. Den Betroffenen wird hierbei, um sie nicht zu gefährden und ihnen auch weiterhin ihre Informationstätigkeit im Interesse des Verfassungsschutzes zu ermöglichen, strikte Vertraulichkeit zugesichert.

Die Informationen würden die operative Arbeitsweise des BayLfV offenlegen, die Einsatzstrategie des Verfassungsschutzes beeinträchtigen und könnten zu einer Gefährdung von Leib, Leben und der Gesundheit von Personen führen.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Aufgabenerfüllung des BayLfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der möglichen Gefährdung etwaiger V-Personen oder Mitarbeiter des BayLfV folgt, dass eine Beantwortung auch nicht unter VS-Einstufung (Verschlussache), die in der Geheimschutzstelle des Landtags einsehbar wäre, möglich ist. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen sind die Informationen der angefragten Art so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (BVerfGE 146, 1 RdNr. 125).

5. Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel

5.1 Aus welchen Gründen hat die Polizei die Versammlungsteilnehmer mit zum Teil demütigenden Maximalforderungen „einer Maskenpflicht, eines Abstandgebotes, einer Teilnehmerbeschränkung und der Vorgabe, die Versammlung stationär“ kumulativ beaufschlagt und provoziert und mit der Auflage einer „Maskenpflicht“ bei einer Kundgebung gegen Masken in den Kundgebungsinhalt und damit in den Schutzbereich von Art. 8 GG, wie er auch in der Rechtsprechung des BVerfG in BVerfGE 73, 206 ff; BVerfGE 104, 92 ff zum Ausdruck gebracht wurde, eingegriffen?

Zur Verhinderung von unvermeidbaren, von den Versammlungen ausgehenden Infektionsgefahren im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) wurden durch die Polizei die erforderlichen versammlungsrechtlichen Beschränkungen erlassen. Der Erlass der beschränkenden Verfügungen diente der Abwehr von unmittelbaren Gefahren für das Leben und die Gesundheit der

Teilnehmer und unbeteiligter Dritter. Art und Umfang der erlassenen Beschränkungen richten sich stets nach der für den Erlass zugrunde liegenden Gefahrenprognose. Eine Demütigung oder Provokation der Versammlungsteilnehmer ist hierdurch ferner nicht intendiert.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sich die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen allen Teilnehmern einer Versammlung unter freiem Himmel bereits unmittelbar aus § 9 Abs. 1 Satz 1 15. BayIfSMV ergibt.

5.2 Welche weiteren Erkenntnisse über die Ausdifferenzierung der in der Pressemitteilung wie folgt beschriebenen Teilnehmer „versammelten sich wieder mehrere hundert Personen, die der Querdenker- und Impfgegnerszene zuzurechnen waren (...) eine Person, die der rechten Szene zuzuordnen ist (...) Ein vierjähriges Kind, welches von dessen Mutter, die aus den Reihen der Querdenker kommt (...)“ hat die Staatsregierung (bitte hierbei alle Kenntnisse über die „Querdenkerszene“, „Impfgegnerszene“, „rechte Szene“, „Mutter, die aus den Reihen der Querdenker kommt“ etc. offenlegen und hierbei bitte darauf eingehen, dass die Mutter des Kindes gemäß Zeugenaussagen gar nicht vor Ort gewesen sein soll)?

Am hier gegenständlichen Versammlungsgeschehen nahmen drei Personen teil, die der Partei „Der III. Weg“ zuzuordnen sind.

Im Übrigen ist keine statistisch automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellungen in den Datenbeständen der Bayerischen Polizei möglich. Entsprechend kann grundsätzlich auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen.

Darüber hinaus müsste für eine Beantwortung eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung polizeilicher Akten und Datenbestände erfolgen. Dies würde bei den einzu-bindenden Polizeidienststellen zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und die Aufrechterhaltung der effektiven Aufgabenerfüllung der Bayerischen Polizei und damit den ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrag des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern gefährden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 S. 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

- 5.3 Aus welchen Gründen hält es die Staatsregierung für verhältnismäßig, dass eine Person, die einen Polizeibeamten schubst, um in einem offenkundigen Akt des zivilen Ungehorsams eine Absperrung zu ignorieren, durch Beamte mit gezielten Schlägen auf den Kopf blutig geschlagen wird und an ihr noch herumgezerrt wird, als sie schon längst in ihrer eigene Blutlache am Boden liegt (bitte unter Berücksichtigung der sich aus unserer Sicht aus dem Video ergebenden Tatsachen beantworten, dass erst der zivile Ungehorsam kam, eine Absperrung umgehen zu wollen, dann bereits ein massiver Schlagstockeinsatz durch die Beamten erfolgte [Min. 0:24] und ein Getroffener dann den Beamten links in Richtung Hecke schubste [Min. 0:26] und der Beamte dann von hinten ausholend und von oben nach unten mit dem Schlagstock in Richtung des Kopfs des Mannes schlug, der weiteren Schlägen nach vorne zu entkommen versuchte, woraufhin er dann von mehreren Beamten – u. a. mit wohl der Rückennummer 1442 – von allen Seiten mit Knüppeln niedergeschlagen wurde und dann auf dem Boden liegend mit Faustschlägen bearbeitet wurde [Min. 1:04; 1:12])?**

Der Sachverhalt, auf den sich die Frage bezieht, ist Gegenstand eines laufenden gerichtlichen Verfahrens. Mit Rücksicht hierauf können im Rahmen der Beantwortung keine inhaltlichen Ausführungen gemacht werden.

- 6. Drei Zeugenaussagen zum gezielten Einsatz von Pfefferspray gegen Kinder und Mütter am 26.12.2021 in Schweinfurt**
- 6.1 Welche Teile der Aussage der Frau, die das Kind erstversorgte, sind nach Kenntnis der Staatsregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage unzutreffend „Wir waren alle eine ruhige Gruppe und wollten hinter dem Bus raus, der Vater schob den Kinderwagen. Die Mutter, keine Ahnung wo sie war, plötzlich war eine Wand von Polizei da, aggressiv, und richteten gezielt auf mich, andere und direkt in den Kinderwagen, Pfefferspray. Was sie in Einsatz brachten. Ich habe mich auf das Kind gebeugt um es zu schützen, was die Polizei sah und mich dann in Pfefferspray gebadet hat, meine Haut schmerzt noch immer. Das Kind hat enorm viel mitbekommen.“ (bitte begründen)?**
- 6.2 Welche der folgenden Aussagen aus dem im Vorspruch zitierten Video sind nach Kenntnis der Staatsregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage unzutreffend „Und in dem Moment, wo wir einfach mit dem Bus mitlaufen wollten, dass wir da rauskommen, kam einfach die Fontäne Pfefferspray Richtung Kinder und Kinderwagen. Ich bin froh, dass mein Kleinster hinten drauf nichts abbekommen hat, der war in der Babytrage drinnen, aber die anderen beiden haben es volle Lotte abbekommen.“ (bitte begründen)?**

6.3 Welche der Aussagen aus dem Video einer weiteren Person sind nach Kenntnis der Staatsregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage unzutreffend „Sprühen Kinder Pfefferspray ins Gesicht und das nennt sich ‚Polizei, Freund und Helfer‘ (...) Ich bin Krankenpfleger – Polizist: „Es ist mir egal, was Sie sind“ – „Unterlassene Hilfeleistung“ (bitte begründen)?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Sachverhalt, auf den sich die von den Fragestellern angeführten Äußerungen beziehen, ist Gegenstand eines laufenden gerichtlichen Verfahrens. Mit Rücksicht hierauf können im Rahmen der Beantwortung keine inhaltlichen Ausführungen gemacht werden.

7. Einsatz

7.1 Welche Rechtsgüter wollte die Polizei bei jeder der in 5.3 bis 6.3 abgefragten Handlungen schützen (bitte hierbei auch das Rechtsgut offenlegen, das mit der Polizeikette geschützt werden sollte, aus der heraus die Polizei Pfefferspray gegen ein Kind einsetzte)?

Die zu schützenden Rechtsgüter waren das Leben und die Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer, der eingesetzten Polizeikräfte und unbeteiligter Dritter. Hinzu kam der Erhalt der Rechtsordnung.

7.2 Welche Dienstgrade haben die Beamten, die den Einsatz von Pfefferspray bei anwesenden Kindern/Frauen mit Kinderwägen freigegeben haben und/oder durchgeführt haben (bitte hierbei auch die Einheiten offenlegen, der diese Beamten angehören)?

Die Anordnung des Pfeffersprayeinsatzes erfolgte durch einen Beamten, der die Amtsbezeichnung Polizeioberkommissar führt. Eine darüber hinausgehende Zuordnung ist aufgrund des mehrfachen Pfeffersprayeinsatzes nicht möglich.

Die Auflistung der jeweiligen Dienststellen/Einheiten der betroffenen Beamten kann zudem nicht erfolgen, da die Fragestellung insofern – vor allem in Kombination mit der zugehörigen Amtsbezeichnung – auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen abzielt. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

- 7.3 Aus welchen Gründen hielt die Polizeiführung die in 7.1 und 7.2 abgefragten Vorgehensweise für verhältnismäßig (bitte hierbei auch die Grenzen offenlegen, die für die Polizei beim Einsatz von unmittelbarem Zwang/Pfefferspray/Schlagstöcken/Schusswaffen bei anwesenden Kindern gelten)?**

Auf die Antwort zu den Fragen 3.3, 6.3 und 7.1 wird verwiesen.

8. Folgen

- 8.1 Wie viele Personen wurden am 26.12.2021 bei den Polizeieinsätzen und in deren Umfeld verletzt (bitte für Kundgebungsteilnehmer und Polizeikräfte getrennt aufschlüsseln, in beiden Fällen Ort und Zeitpunkt der Verletzung angeben und bei den Polizeikräften zusätzlich noch offenlegen, ob diese durch unmittelbare Fremdeinwirkung verletzt wurden oder nicht und z. B. gestolpert sind o. ä.)?**

Im Zusammenhang mit dem Einsatz am 26.12.2021 in Schweinfurt wurden acht polizeiliche Einsatzkräfte verletzt. Darüber hinaus sind der Polizei fünf weitere verletzte Personen bekannt, die teilweise vor Ort medizinisch versorgt wurden.

- 8.2 Wie viele Anzeigen gegen Teilnehmer hat die Staatsregierung oder eine der ihr unterstellten Behörden bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage im Zusammenhang mit dieser Kundgebung gestellt (bitte die hierfür in jedem Fall alle einschlägigen Strafrechtsnormen, in jedem Fall den Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat, in jedem Fall den genauen Ort der vorgeworfenen Tat mindestens in Zahlen und Stichworten vollständig aufschlüsseln und im Falle eines Vorwurfs nach § 86a Strafgesetzbuch – StGB den Tatvorwurf und den Ablauf des Verfahrens bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage detailliert offenlegen)?**

Im Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen Versammlungsgeschehen wurden durch die Polizei insgesamt zehn Strafverfahren und 51 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Alle der hierfür maßgeblichen Tathandlungen fanden im Zeitraum zwischen 17.30 Uhr und 21.45 Uhr in der Schweinfurter Innenstadt statt.

Zu den einzelnen Strafverfahren ist aufgrund der polizeilichen Vorgangsverwaltung Folgendes festzustellen:

Verfahren Nr.	Delikte
1	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte Beleidigung
2	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte Gefangenenbefreiung Körperverletzung – vorsätzlich
3	Beleidigung
4	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte
5	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte Gefangenenbefreiung

Verfahren Nr.	Delikte
6	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte Infektionsschutzgesetz (§ 73 Infektionsschutzgesetz – IfSG)
7	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
8	Beleidigung
9	Bayerisches Versammlungsgesetz – Aktivbewaffnung
10	Körperverletzung – vorsätzlich

Die Ordnungswidrigkeitenverfahren werden aufgrund von Verstößen gegen die erlassenen versammlungsrechtlichen Beschränkungen (Maskenpflicht bzw. stationäre Durchführung der Versammlungen) geführt.

- 8.3 Mit was für einem Ausmaß an Anstieg des Protestgeschehens rechnet die Staatsregierung für Schweinfurt noch, wenn sie es doch selbst ist, die mit ihrer angestrebten gesetzlichen Impfpflicht sogar für Kinder jeden der Demonstranten vor die Wahl stellt, sich impfen zu lassen – was aus unserer Sicht für viele geimpfte Bürger bereits jetzt Gesundheitsschäden oder sogar den Tod nach sich zog, wie man z. B. der Sterbekurve in EuroMOMO entnehmen kann – oder über den § 28b IfSG vom Arbeitsplatz und damit von ihrem Broterwerb für sich und die eigenen Kinder abgeschnitten zu werden?**

Eine konkrete Prognose zur weiteren Entwicklung des Versammlungsgeschehens in der Stadt Schweinfurt ist nicht möglich, da die hierfür maßgeblichen Faktoren ständigen Änderungen unterliegen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.